



# Reglement des UEFA-Frauenpokals

**2007/08**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANWENDUNGSBEREICH	1
<b>II</b>	<b>Anmeldung – Pflichten</b>	<b>1</b>
	<i>Artikel 2</i>	1
	ANMELDUNG ZUM WETTBEWERB	1
	ZULASSUNGSKRITERIEN	1
	ZULASSUNGSVERFAHREN	2
	PFLICHTEN DER VEREINE	2
<b>III</b>	<b>Pokal und Medaillen</b>	<b>4</b>
	<i>Artikel 3</i>	4
	POKAL	4
	NACHBILDUNGEN	4
	MEDAILLEN	4
<b>IV</b>	<b>Organisation – Verantwortung</b>	<b>4</b>
	<i>Artikel 4</i>	4
	ORGANISATION SEITENS DER UEFA	4
	VERANTWORTUNG DER UEFA	5
	VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE UND VEREINE	5
<b>V</b>	<b>Versicherung</b>	<b>6</b>
	<i>Artikel 5</i>	6
<b>VI</b>	<b>Wettbewerbsmodus</b>	<b>7</b>
	<i>Artikel 6</i>	7
	RUNDEN	7
	A. QUALIFIKATIONSRUNDEN	7
	GRUPPENBILDUNG	7
	SETZEN VON VEREINEN	7
	ERSTE QUALIFIKATIONSRUNDE	7
	ZWEITE QUALIFIKATIONSRUNDE	7
	SPIELMODUS	8
	PUNKTEGLEICHHEIT	8
	LOSENTSCHEID	8
	QUALIFIKATION FÜR DIE ENDPHASE	9
	B. ENDPHASE	9
	SPIELMODUS	9
	VIERTELFINALBEGEGNUNGEN	9
	HALBFINALBEGEGNUNGEN	9
	ENDSPIELBEGEGNUNGEN	9

<i>Artikel 7</i>	10
AUSWÄRTSTORE, VERLÄNGERUNG	10
<b>VII Spiel-Administration</b>	<b>10</b>
<i>Artikel 8</i>	10
A. QUALIFIKATIONSRUNDEN	10
SPIELDATEN	10
BEKANNTGABE DES AUSRICHTERVEREINS	11
SPIELORTE	11
ANSTOSSZEITEN	11
ANKUNFT DER TEAMS	11
B. ENDPHASE	11
SPIELDATEN	11
BEKANNTGABE DER SPIELDATEN	12
SPIELORTE	12
ANSTOSSZEITEN	12
ANKUNFT DER TEAMS	12
<i>Artikel 9</i>	12
WEIGERUNG ZU SPIELEN UND ÄHNLICHE FÄLLE	12
<b>VIII Stadien und Spielorganisation</b>	<b>12</b>
<i>Artikel 10</i>	12
BEDINGUNGEN FÜR DIE STADIEN	12
AUSNAHMEN BETREFFEND INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	13
STADIONZERTIFIKAT	13
STADIONFRAGEBOGEN	13
STADIONINSPEKTIONEN	13
KUNSTRASEN	14
UHREN	14
GROSSBILDSCHIRME	14
MOBILE STADIONDÄCHER	15
SPIELBÄLLE	15
<i>Artikel 11</i>	15
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	15
SPIELABBRUCH	16
HÖHERE GEWALT	16
KOSTEN	16
<i>Artikel 12</i>	16
A. SPIELVORKEHRUNGEN	16
B. MEDIENVORKEHRUNGEN	17
PFLICHTEN VOR BEGINN DER SPIELZEIT	17
PRESSECHEF DES VEREINS	17
PRESSEKONFERENZ VOR DEM SPIEL	17
TRAININGSEINHEITEN	18
PRESSEPLÄTZE	18
INTERVIEWS	18

PRESSEKONFERENZ NACH DEM SPIEL UND GEMISCHTE ZONE	18
SPIELFELD UND TECHNISCHE ZONE	19
EINRICHTUNGEN FÜR DIE BROADCASTER FÜR DIE ENDSPIELBEGEGNUNGEN	19
INTERNET	19
<b>IX Spielregeln</b>	<b>20</b>
<i>Artikel 13</i>	20
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	20
SPIELBLATT	20
ERSETZEN VON SPIELERINNEN AUF DEM SPIELBLATT	21
<i>Artikel 14</i>	21
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	21
<i>Artikel 15</i>	22
SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	22
<b>X Spielberechtigung</b>	<b>22</b>
<i>Artikel 16</i>	22
ANMELDETERMINE	23
SPIELERLISTE	24
ANMELDEVERFAHREN	24
SPIELERNUMMERN	24
ANMELDUNG NEUER TORHÜTERINNEN	24
TRANSFER IM VERLAUF EINER SPIELZEIT	24
VERANTWORTUNG	25
<b>XI Ausrüstung</b>	<b>25</b>
<i>Artikel 17</i>	25
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	25
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	25
FARBEN	26
HEMDSPONSOR(EN) FÜR DIE QUALIFIKATIONSROUNDEN	26
HEMDSPONSOR FÜR DIE VIERTELFINAL-, HALBFINAL- UND ENDSPIELBEGEGNUNGEN	26
TEAMS MIT GLEICHEM SPONSOR	26
WETTBEWERBSLOGO	26
ARTIKEL, DIE NICHT ZUR SPIELKLEIDUNG GEHÖREN	27
SPEZIELLES FÜR DIE ENDSPIELBEGEGNUNGEN IM STADION VERWENDETES MATERIAL	27
ÜBERZÜGE ZUM AUFWÄRMEN FÜR DAS ENDSPIEL	27
OFFIZIELLER BALL FÜR DIE ENDSPIELBEGEGNUNG	27
ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	28
<b>XII Schiedsrichterinnen</b>	<b>28</b>
<i>Artikel 18</i>	28
BEZEICHNUNG	28
ANKUNFT	28

VERSAPÄTETES EINTREFFEN DER SCHIEDSRICHTERINNEN	28
KRANKHEIT, VERLETZUNG	29
SCHIEDSRICHTERBERICHT	29
SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	29
<b>XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping</b>	<b>29</b>
<i>Artikel 19</i>	29
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	29
<i>Artikel 20</i>	30
GELBE UND ROTE KARTEN	30
<i>Artikel 21</i>	30
PROTESTERKLÄRUNG	30
<i>Artikel 22</i>	30
PROTESTGRÜNDE	30
<i>Artikel 23</i>	31
BERUFUNGEN	31
<i>Artikel 24</i>	31
DOPING	31
<b>XIV Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>31</b>
<i>Artikel 25</i>	31
AUSLAGEN FÜR UEFA-VERTRETER	32
QUALIFIKATIONSRUNDEN	32
ENDPHASE	33
<b>XV Verwertung der kommerziellen Rechte</b>	<b>33</b>
<i>Artikel 26</i>	33
QUALIFIKATIONSRUNDEN, VIERTELFINAL- UND HALBFINALBEGEGNUNGEN	33
ENDSPIELBEGEGNUNGEN (HIN- UND RÜCKSPIEL)	35
<b>XVI Schutz- und Urheberrechte</b>	<b>35</b>
<i>Artikel 27</i>	35
<b>XVII Schiedsgericht des Sports (TAS)</b>	<b>35</b>
<i>Artikel 28</i>	35
<b>XVIII Unvorhergesehene Fälle</b>	<b>35</b>
<i>Artikel 29</i>	35
<b>XIX Schlussbestimmungen</b>	<b>36</b>
<i>Artikel 30</i>	36

ANHANG I:	EUROPÄISCHER FRAUENFUSSBALL-SPIELKALENDER DER UEFA 2007/08	37
ANHANG II:	ANWEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN	38
ANHANG III:	FAIRPLAY-BEWERTUNG	44
ANHANG IV:	BERECHNUNGSMODUS DER KOEFFIZIENTENRANGLISTE	49
ANHANG VA :	MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	50
ANHANG VB:	TV-KAMERAPOSITIONEN	51
ANHANG VI:	BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERINNEN	52
ANHANG VII:	DOPINGKONTROLLEN – ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	53

## **Präambel**

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 b) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

#### **Anwendungsbereich**

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung des UEFA-Frauenpokals (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

#### **Neutrale Behandlung von Maskulinum bzw. Femininum**

- 1.02 Bei der Verwendung der männlichen Schreibweise für Funktionen wie Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Delegierter, Teamoffizieller, Fan usw. ist die weibliche Form mit eingeschlossen.

## **II Anmeldung – Pflichten**

### **Artikel 2**

#### **Anmeldung zum Wettbewerb**

- 2.01 Die UEFA veranstaltet den UEFA-Frauenpokal jedes Jahr.
- 2.02 Die UEFA-Mitgliedsverbände dürfen entweder den Sieger der Frauenfussball-Landesmeisterschaft oder des Frauenfussball-Landespokals anmelden. In Ausnahmefällen kann die UEFA anstelle des Siegers den Zweitplatzierten dieser Wettbewerbe zulassen.
- 2.03 Der Titelhalter des UEFA-Frauenpokals ist automatisch für den Wettbewerb qualifiziert. Der Landesverband des Titelhalters darf einen zweiten Vertreter zum Wettbewerb anmelden.

#### **Zulassungskriterien**

- 2.04 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verein die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Er muss die für die Qualifikation für den Wettbewerb notwendigen sportlichen Kriterien erfüllen.
  - b) Er darf nicht in Aktivitäten verwickelt sein, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen.
  - c) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spielerinnen und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.

- d) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spielerinnen und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen.
- e) Er muss das offizielle Anmeldeformular ausfüllen, das innerhalb der festgesetzten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein muss. Dem Formular müssen sämtliche anderen Dokumente beigefügt sein, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet.

### **Zulassungsverfahren**

- 2.05 Die Vereine, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden von der UEFA-Administration schriftlich über ihre Zulassung zum Wettbewerb informiert.
- 2.06 Erfüllt ein Verein die Zulassungskriterien nicht, muss die UEFA-Administration ihm die Zulassung zum Wettbewerb verweigern. Solche Entscheide sind endgültig.

### **Pflichten der Vereine**

- 2.07 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Vereine:
  - a) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
  - b) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
  - c) während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
  - d) alle Spiele des Wettbewerbs unter Einhaltung des vorliegenden Reglements, einschliesslich der *Anweisungen für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren* (vgl. Anhang II), sowie der im *UEFA Women's Cup Club Manual* enthaltenen Richtlinien auszutragen;
  - e) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu beachten und der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass die Stadien, in denen Spiele durchgeführt werden sollen sowie deren Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen;
  - f) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 10.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des vom zuständigen Landesverband ausgestellten Zertifikats zukommen zu

lassen, das bestätigt, dass das Stadion, in dem Spiele durchgeführt werden sollen, diese Kriterien erfüllen;

- g) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzettifikats zukommen zu lassen, das in den 12 Monaten vor den jeweiligen Spielen von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
- h) der UEFA das Recht zu gewähren, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material des Teams, der Spielerinnen und der Offiziellen (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Vereinsnamen, das Logo, das Emblem und die Teamtrikots (einschliesslich Angaben zum Hemdsponsor und zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos weltweit für die gesamte Dauer der Rechte (i) für nichtkommerzielle Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder (ii) wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, sie zu nutzen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material, das frei von Rechten Dritter ist, sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.
- i) die UEFA oder den UEFA-Frauenpokal nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen.

2.08 Der Verein kann seinen eigenen Namen und/oder sein Logo verwenden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Name wird in den Statuten des Vereins erwähnt.
- b) Sofern die nationale Gesetzgebung dies erfordert, ist er im Handelsregister oder bei einer entsprechenden Behörde eingetragen.
- c) Er ist beim Landesverband eingetragen und wird in den nationalen Wettbewerben verwendet.
- d) Weder der Name noch das Logo beziehen sich auf den Namen eines kommerziellen Partners. Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen (seit langem bestehender Name o.Ä.) auf begründetes Gesuch des betreffenden Vereins hin Ausnahmen bewilligen.

Der Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Nachweise unterbreiten.

### **III Pokal und Medaillen**

#### **Artikel 3**

##### **Pokal**

- 3.01 Der Siegerverein erhält für ein Jahr den von der UEFA gestifteten Wanderpokal. Der Titelhalter haftet für den Verlust oder die Beschädigung des Pokals und ist verpflichtet, ihn zu versichern. Der Verein muss den Pokal zwei Monate vor dem Hinspiel der nächsten Endspielbegegnung in einwandfreiem Zustand der UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens des Siegervereins auf den Pokal wird durch die UEFA vorgenommen. Der Pokal geht endgültig in den Besitz desjenigen Vereins über, der ihn dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewinnt. Hat ein Verein den Pokal dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verein wieder bei Null an.
- 3.02 Sollte der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht stattfinden, muss der Titelhalter den Pokal an die UEFA-Administration zurückgeben.

##### **Nachbildungen**

- 3.03 Der Sieger des Wettbewerbs erhält eine verkleinerte Nachbildung, die in seinen Besitz übergeht.
- 3.04 Der Titelhalter darf die UEFA bitten, eine Nachbildung des Pokals anfertigen zu lassen. Die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und ihre Grösse beträgt höchstens vier Fünftel des Originals.

##### **Medaillen**

- 3.05 Der Siegerverein erhält fünfundzwanzig Gold-, der zweite Finalist fünfundzwanzig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

### **IV Organisation – Verantwortung**

#### **Artikel 4**

##### **Organisation seitens der UEFA**

- 4.01 Der UEFA-Generaldirektor (nachfolgend „GD“) ist das oberste operative Geschäftsführungsorgan. Er ist für das vorliegende Reglement allein entscheidungsbefugt mit Ausnahme von Kontrolle und Disziplin. Der GD überträgt einen Teil seiner Aufgaben an die UEFA-Administration oder an die zuständigen Organe gemäss Absatz 4.02.
- 4.02 Folgende Organe sind zuständig für wettbewerbsrelevante Angelegenheiten:
- a) Die Kommission für Frauenfussball steht dem GD in allen wettbewerbsrelevanten Fragen beratend zur Seite.

- b) Die Schiedsrichterkommission ist für alle Fragen betreffend Schiedsrichterwesen zuständig (vgl. Artikel 18).
  - c) Die Medizinische Kommission ist für alle Fragen betreffend Medizin zuständig.
  - d) Der Antidoping-Ausschuss ist für alle Antidoping-Angelegenheiten zuständig (vgl. Artikel 24).
  - e) Der Ausschuss für Fairplay und Ethik befasst sich mit allen Aspekten betreffend Fairplay (vgl. Anhang III).
- 4.03 Die UEFA-Administration verwaltet den Wettbewerb gemäss vorliegendem Reglement.
- 4.04 Die Disziplinarinstanzen sind gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* für alle Belange betreffend Kontrolle und Disziplin zuständig. Die *UEFA-Rechtspflegeordnung* findet entsprechend Anwendung.

#### **Verantwortung der UEFA**

- 4.05 Die UEFA schafft optimale Voraussetzungen für die Durchführung des Wettbewerbs, wozu unter anderem die Promotion, die Koordination und Administration des Wettbewerbs, das Anmelde- und Zulassungsverfahren, der Spielmodus, die *Spielregeln*, das Schiedsrichterwesen, das Kontroll- und Disziplinarwesen sowie die Verwertung der kommerziellen Rechte gemäss den in Artikel 26 festgehaltenen Bedingungen gehören.

#### **Verantwortung der Verbände und Vereine**

- 4.06 Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spielerinnen, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.07 Die teilnehmenden Vereine sind gehalten, gegebenenfalls bei der entsprechenden diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes frühzeitig vor ihrer Abreise Einreisevisa zu beantragen. Auf Anfrage muss der Verband des Ausrichtervereins die Gastvereine bei den Visaformalitäten so gut wie möglich unterstützen.
- 4.08 Der Ausrichterverein bzw. -verband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverein bzw. -verband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 4.09 Grundsätzlich können Spiele entweder im Stadion des Ausrichtervereins oder in einem anderen Stadion derselben oder einer anderen Stadt im betreffenden Verbandsgebiet ausgetragen werden. Auf Entscheid der UEFA-Rechtspflegeorgane können die Spiele ausnahmsweise auf dem Gebiet eines anderen UEFA-Mitgliedsverbands ausgetragen werden. Finden Spiele in einem anderen Stadion derselben oder einer anderen Stadt bzw. eines

anderen Landes statt, muss der Spielort durch die UEFA-Administration genehmigt werden.

- 4.10 Der Ausrichterverein hat die von ihm organisierten Spiele in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Landesverband auszutragen. Der Verein trägt jedoch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller seiner diesbezüglichen Pflichten, sofern das (die) zuständige(n) Organ(e) nicht ausdrücklich anders beschliesst (beschliessen).
- 4.11 Die Ausrichtervereine der Endspielbegegnungen verpflichten sich, das vorliegende Reglement sowie die mit der UEFA unterzeichnete Ausrichtervereinbarung einzuhalten. Die Ausrichtervereine sind für alle organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich und anerkennen vollumfänglich alle von der UEFA an Drittparteien übertragenen Rechte für die Endphase.

## **V Versicherung**

### **Artikel 5**

- 5.01 Sämtliche beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich und haben, unabhängig von der Versicherungsdeckung der UEFA, auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft Versicherungen für sämtliche Risiken abzuschliessen. Die teilnehmenden Teams sind für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre jeweilige Delegation, einschliesslich Spielerinnen und Offizielle, verantwortlich.
- 5.02 Vereine, die Spiele ausrichten, verpflichten sich, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft die diesbezüglich angemessenen Versicherungen abzuschliessen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung der Vereine muss eine ihren jeweiligen Verhältnissen angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Vereins entsprechend, beinhalten und alle mit der Durchführung seiner Heimspiele verbundenen Risiken in vollem Umfang abdecken (insbesondere Fälle höherer Gewalt).
- 5.03 Ist der Ausrichterverein nicht Eigentümer des Stadions, in dem die Spiele ausgetragen werden, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, Policen des Stadioneigentümers und/oder -betreibers vorzulegen, die einen umfassenden Versicherungsschutz enthalten und insbesondere Haftpflicht- und Gebäudeversicherung einschliessen. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungsdeckung oder Haftungsfreizeichnung nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverein die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen.

- 5.04 In jedem Falle ist die UEFA von Haftpflichtansprüchen aller Art freigestellt und die Vereine haben zu gewährleisten, dass die UEFA von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht.

## **VI Wettbewerbsmodus**

### **Artikel 6**

#### **Runden**

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus zwei Qualifikationsrunden und einer Endphase (Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspielbegegnungen).
- 6.02 Die teilnehmenden Vereine treten wie folgt in den Wettbewerb ein:
- Abhängig von der Anzahl Anmeldungen und gemäss dem zu Beginn der Spielzeit erstellten Vereinsklassement und den von der Kommission für Frauenfussball festgesetzten Grundsätzen, können einer oder mehrere der bestklassierten Vereine in der zweiten Qualifikationsrunde in den Wettbewerb eintreten.
  - Die verbleibenden Vereine bestreiten die erste Qualifikationsrunde.

#### **A. Qualifikationsrunden**

##### **Gruppenbildung**

- 6.03 Für die erste und zweite Qualifikationsrunde kann die UEFA-Administration Gruppen bilden, die dem Platz in der Koeffizientenrangliste sowie den geografischen und wirtschaftlichen Kriterien der teilnehmenden Vereine soweit wie möglich Rechnung tragen.

##### **Setzen von Vereinen**

- 6.04 Für das Setzen der Vereine wird wie folgt eine Rangliste erstellt: Der jeweilige Verbandskoeffizient für die Spielzeiten 2004/05, 2005/06 und 2006/07 wird halbiert und mit den Leistungen des betreffenden Vereins im Wettbewerb während desselben Zeitraums verrechnet (vgl. Anhang IV). Jeder Verein erhält zu diesem Zweck das in diesem Zeitraum erreichte Punktetotal zugesprochen. Der Titelhalter ist stets als Nummer 1 gesetzt.

##### **Erste Qualifikationsrunde**

- 6.05 Die an der ersten Qualifikationsrunde teilnehmenden Vereine werden in Vierergruppen gelost.

##### **Zweite Qualifikationsrunde**

- 6.06 Der Qualifikationsweg für die zweite Qualifikationsrunde hängt von der Anzahl Anmeldungen ab und wird vor der Auslosung der ersten Qualifikationsrunde mitgeteilt.

- 6.07 Es werden vier Vierergruppen gebildet, deren Zusammensetzung vor der Auslosung der ersten Qualifikationsrunde mitgeteilt wird. Direkt nach der Auslosung für die erste Qualifikationsrunde wird eine weitere Auslosung vorgenommen, um die Teams, die sich in der ersten Qualifikationsrunde qualifizieren, den Gruppen zuzuordnen.

### **Spielmodus**

- 6.08 Die Spiele der beiden Qualifikationsrunden müssen in Miniturnierform in einem in der entsprechenden Gruppe vertretenen Land ausgetragen werden. Jedes Team spielt gegen jedes andere Team seiner Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

### **Punktegleichheit**

- 6.09 Wenn zwei oder mehr Teams nach Abschluss eines Miniturniers die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:

- a) höhere Punktzahl aus den direkten Begegnungen;
- b) bessere Tordifferenz aus den direkten Begegnungen;
- c) grössere Anzahl erzielter Tore in den direkten Begegnungen;
- d) wenn zwei Teams nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) auf mehrere Teams immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die Platzierung der beiden betreffenden Teams zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet;
- e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
  1. bessere Tordifferenz;
  2. grössere Anzahl erzielter Tore;
- f) Losentscheid.

- 6.10 Treffen zwei Teams im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Teams nicht unter Anwendung der Kriterien in Absatz 6.09 a) bis f), sondern durch Schüsse von der Strafstossmarkte ermittelt (vgl. Artikel 15). Dieses Verfahren ist nur notwendig, wenn der Gruppensieger oder gegebenenfalls das Team, das sich für die nächste Runde qualifiziert, durch die Platzierung der Teams bestimmt werden muss.

### **Losentscheid**

- 6.11 Muss der Gruppensieger nach Ende eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Teamhotel statt. Die Auslosung wird vom offiziellen UEFA-Delegierten vorgenommen

und die Delegationsleiter bzw. Teamvertreter müssen das Ergebnis dieser Auslosung durch die Unterzeichnung eines Dokuments akzeptieren.

### **Qualifikation für die Endphase**

- 6.12 Die vier Gruppensieger und die vier Zweitplatzierten der zweiten Qualifikationsrunde qualifizieren sich für die Endphase.

### **B. Endphase**

- 6.13 Die Endphase besteht aus:

- Viertelfinalbegegnungen
- Halbfinalbegegnungen
- Endspielbegegnungen

### **Spielmodus**

- 6.14 Alle Spiele der Endphase werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Das Team, das in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die nachfolgende Runde oder wird gegebenenfalls zum Sieger des Wettbewerbs erklärt. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 7 Anwendung.

### **Viertelfinalbegegnungen**

- 6.15 Die vier Gruppensieger und die vier Zweitplatzierten der Miniturniere der zweiten Qualifikationsrunde bestreiten die Viertelfinalbegegnungen wie folgt:

- Viertelfinale 1: Zweitplatzierte Gruppe 4 gegen Sieger Gruppe 1  
Viertelfinale 2: Zweitplatzierte Gruppe 3 gegen Sieger Gruppe 2  
Viertelfinale 3: Zweitplatzierte Gruppe 2 gegen Sieger Gruppe 3  
Viertelfinale 4: Zweitplatzierte Gruppe 1 gegen Sieger Gruppe 4

### **Halbfinalbegegnungen**

- 6.16 Die Sieger der Viertelfinalbegegnungen tragen die Halbfinalbegegnungen wie folgt aus:

- Halbfinale 1: Sieger Viertelfinale 1 gegen Sieger Viertelfinale 2  
Halbfinale 2: Sieger Viertelfinale 3 gegen Sieger Viertelfinale 4

### **Endspielbegegnungen**

- 6.17 Die Sieger der Halbfinalbegegnungen tragen die Endspielbegegnungen wie folgt aus:

- Endspiel: Sieger Halbfinale 1 gegen Sieger Halbfinale 2

- 6.18 Die in den Absätzen 6.15 bis 6.17 erstgenannten Teams haben im Hinspiel Heimrecht.

## **Artikel 7**

### **Auswärtstore, Verlängerung**

- 7.01 Für Spiele, die nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Teams in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, wird das Team zum Sieger erklärt, das mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Teams sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zwei Mal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Teams in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (das Gastteam wird somit zum Sieger erklärt). Fallen während der Verlängerung keine Tore, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 14).

## **VII Spiel-Administration**

### **Artikel 8**

- 8.01 Der Ausrichterverein hat sicherzustellen, dass alle für Spiele oder Miniturniere verwendeten Hotels leicht zugänglich sind und dass die Gastteams unter günstigen Bedingungen anreisen können. Ohne Zustimmung der anreisenden Delegationen darf sich kein Hotel weiter als 120 Bus-Fahrtminuten vom nächsten internationalen Flughafen entfernt befinden. Austragungsorte mit nur wenigen internationalen Flügen, oder die nur durch Inlandsflüge erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration. Genauso darf ohne das Einverständnis der betroffenen Teams kein Spielort weiter als 60 Bus-Fahrtminuten von den Hotels entfernt sein.

### **A. Qualifikationsrunden**

#### **Spieldaten**

- 8.02 Die Spiele der beiden Qualifikationsrunden sind gemäss dem europäischen Frauen-Spielkalender auszutragen (vgl. Anhang I).
- 8.03 Folgende Daten sind für Spiele der Qualifikationsrunden des UEFA-Frauenpokals 2007/08 vorgesehen:

#### Erste Qualifikationsrunde

9. - 14. August 2007

(Spieltage: 9., 11. und 14. August)

#### Zweite Qualifikationsrunde

11. - 16. Oktober 2007

(Spieltage: 11., 13. und 16. Oktober)

### **Bekanntgabe des Ausrichtervereins**

- 8.04 Die UEFA-Administration legt die Ausrichter der Miniturniere der beiden Qualifikationsrunden gemäss den in Anhang II, Punkt 1 festgehaltenen Grundsätzen fest.

### **Spielorte**

- 8.05 Die Spielorte werden von den Ausrichtervereinen festgelegt und dem Gegner und der UEFA-Administration innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben.

### **Anstosszeiten**

- 8.06 Die Anstosszeiten sind den Gegnern und der UEFA-Administration innerhalb der festgelegten Frist mitzuteilen. Aus Gründen sportlicher Fairness sind für die Spiele, die jeweils am letzten Spieltag der Miniturniere stattfinden, die gleichen Anstosszeiten festzusetzen, es sei denn, die Ergebnisse des dritten Spieltags können sich nicht mehr auf die Tabelle auswirken.
- 8.07 Ohne Sondergenehmigung der UEFA-Administration ist es den Vereinen nicht gestattet, Spiele vor 11.00 Uhr morgens und nach 21.00 Uhr abends (Lokalzeit) anzusetzen.

### **Ankunft der Teams**

- 8.08 Die Teams müssen einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort eintreffen. Trifft ein Team mehr als einen Tag vor Beginn des Miniturniers ein, hat es die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen.

## **B. Endphase**

### **Spieldaten**

- 8.09 Die Spiele der Endphase sind gemäss dem europäischen Frauen-Spielkalender auszutragen (vgl. Anhang I).
- 8.10 Die Vereine können die Spieltage aus den folgenden Daten auswählen:

#### Viertelfinalbegegnungen

Hinspiele: 14. oder 15. November 2007

Rückspiele: 21. oder 22. November 2007

#### Halbfinalbegegnungen

Hinspiele: 29. oder 30. März 2008

Rückspiele: 5. oder 6. April 2008

#### Endspielbegegnungen

Hinspiel: 17. Mai 2008

Rückspiel: 24. Mai 2008

### **Bekanntgabe der Spieldaten**

- 8.11 Die Heimvereine müssen die genauen Spieldaten innerhalb der gesetzten Frist der UEFA-Administration bekanntgeben.

#### **Spielorte**

- 8.12 Die Spielorte werden von den Heimvereinen festgelegt und dem Gegner und der UEFA-Administration innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben.

#### **Anstosszeiten**

- 8.13 Die Anstosszeit ist dem Gegner und der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor dem Spiel oder gegebenenfalls innerhalb der gesetzten Frist mitzuteilen. Für die Endspielbegegnungen legt die UEFA die Anstosszeiten in Absprache mit dem jeweiligen Heimverein fest.

#### **Ankunft der Teams**

- 8.14 Jeder Verein muss seine Reise zeitlich so einrichten, dass sein Team spätestens am Vorabend des Spiels am Spielort eintrifft. Trifft ein Team mehr als einen Tag vor Beginn des Miniturniers ein, hat es die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen.

### **Artikel 9**

#### **Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle**

- 9.01 Weigert sich ein Verein zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit. Die Kontroll- und Disziplinarkammer legt die auszusprechenden Disziplinarmaßnahmen, insbesondere Forfait und/oder Ausschluss aus dem Wettbewerb, fest.
- 9.02 Ein Verein, der sich zu spielen weigert, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.03 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verein nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.04 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Vereins oder der betroffenen Vereine Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

## **VIII Stadien und Spielorganisation**

### **Artikel 10**

#### **Bedingungen für die Stadien**

- 10.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen

Kriterien der folgenden im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorien erfüllen:

- a) Kategorie 1 für die Qualifikationsrunden, Viertelfinal- und Halbfinalbegegnungen;
- b) Kategorie 2 für die Endspielbegegnungen.

10.02 Zusätzlich zu den gemäss *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* erforderlichen Einrichtungen müssen im Stadion folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- a) eine Haupttribüne mit mindestens 200 gedeckten Sitzplätzen;
- b) für die Endspielbegegnungen mindestens sechs Kamerapositionen.

#### **Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien**

10.03 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

#### **Stadionzertifikat**

10.04 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich, alle betroffenen Stadien zu inspizieren und Zertifikate auszustellen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.07 g) an die UEFA-Administration zu übermitteln sind. Die UEFA-Administration genehmigt dann die Stadien auf der Grundlage dieser Zertifikate. Solche Entscheide sind endgültig.

#### **Stadionfragebogen**

10.05 Die UEFA-Administration verlangt von jedem Ausrichterverein für jedes Stadion einen ausgefüllten UEFA-Stadionfragebogen. Dieser Fragebogen muss innerhalb der vor Beginn der Spielzeit festgelegten und mitgeteilten Fristen bei der UEFA-Administration eingereicht werden.

#### **Stadioninspektionen**

10.06 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

## **Kunstrasen**

- 10.07 Spiele des Wettbewerbs können auf Kunstrasen ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass der Kunstrasen den „FIFA Recommended 2-Star Standard“ oder den „FIFA Recommended 1-Star Standard“ gemäss dem *„FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces“* vom Februar 2005 erfüllt.
- 10.08 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverein übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmassnahmen;
  - Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* festgelegt.
- 10.09 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverein müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 10.10 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

## **Uhren**

- 10.11 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

## **Grossbildschirme**

- 10.12 Grundsätzlich sind Übertragungen von Bildern und/oder Mitteilungen auf Grossbildschirmen innerhalb des Stadions nicht erlaubt. Allerdings sind die oben genannten Übertragungen und insbesondere Wiederholungen auf solchen Grossbildschirmen möglich, unterstehen jedoch einer vorherigen Genehmigung der UEFA, die eine entsprechende Lizenz erteilt. Zu diesem Zweck hat ein Verein ein begründetes Gesuch einzureichen, woraufhin die UEFA-Administration die Lizenz erteilen kann. Die Lizenz kann bei Zuwiderhandlung während der Spielzeit jederzeit entzogen werden. Die Ergebnisse von anderen Spielen können allerdings auch ohne Lizenz während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt.

### **Mobile Stadionsdächer**

- 10.13 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Delegierte in Absprache mit der Schiedsrichterin über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekanntgegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit der Schiedsrichterin jederzeit geändert werden.
- 10.14 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur die Schiedsrichterin während des Spiels die Schliessung anordnen. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls die Schiedsrichterin während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

### **Spielbälle**

- 10.15 Die verwendeten Bälle müssen den in den *Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 10.16 Für die Spiele der Qualifikationsrunden, die Viertel- und Halbfinalbegegnungen sowie die Trainingseinheiten muss der Ausrichterverein die Bälle zur Verfügung stellen.
- 10.17 Für die Endspielbegegnungen stellt grundsätzlich die UEFA die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung (vgl. Absatz 17.14).

### **Artikel 11**

#### **Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter**

- 11.01 Wenn nach Ansicht des Ausrichtervereins das Spielfeld unbespielbar sein wird, ist er verpflichtet, das/die Gastteam(s), die Schiedsrichterinnen und die offiziellen Delegierten vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverein deren Reise- und Aufenthaltskosten tragen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren. Die UEFA-Administration entscheidet über die Neuansetzung des Miniturniers bzw. des Spiels der Endphase.
- 11.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastteams Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet die Schiedsrichterin auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 11.03 Erklärt die Schiedsrichterin, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist es grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Neuansetzungen unterstehen der vorherigen Genehmigung durch die UEFA-Administration.

## **Spielabbruch**

- 11.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Das Spiel kann jedoch auch an einem anderen von der UEFA-Administration festgelegten Datum durchgeführt werden, das nach Rücksprache mit den betreffenden Vereinen bis zwei Stunden nach der Entscheidung der Schiedsrichterin, das Spiel abzubrechen, bestimmt werden muss. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

## **Höhere Gewalt**

- 11.05 Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist grundsätzlich ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer an einem von der UEFA-Administration festgelegten neuen Datum anzusetzen. Dieser Entscheid ist endgültig.

## **Kosten**

- 11.06 Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nach der Ankunft der Teams nicht beginnen oder wird es abgebrochen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastteams sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Vereinen zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, die Bestimmungen von Absatz 11.01 sind anwendbar.

## **Artikel 12**

### **A. Spielvorkehrungen**

- 12.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die UEFA-, die UEFA-Frauenpokal- und die UEFA-Fairplay-Fahne zu hissen. Die Fahnen können leihweise beim jeweiligen Landesverband bezogen werden. Nationalhymnen sind nicht zu spielen.
- 12.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs wird die von der UEFA zur Verfügung gestellte UEFA-Frauenpokal-Hymne gespielt, wenn die beiden Teams das Spielfeld betreten. Zudem sind die Spielerinnen aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielerinnen und den Schiedsrichterinnen im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 12.03 Bei allen Spielen des Wettbewerbs muss die Spielführerin die Kapitänsbinde mit dem UEFA-Frauenpokal-Logo tragen.
- 12.04 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Teamoffizielle, von denen einer ein Teamarzt sein muss, und sieben Ersatzspielerinnen Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.

- 12.05 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5 Meter hinter den bzw. seitlich der Spielerbänke und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 12.06 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt. Jeder Verstoss gegen diese Regelung wird der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.
- 12.07 Der Ausrichterverein hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend Bahrenträger und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahre wird bei den Ersatzbänken bereitgestellt.
- 12.08 Für die Gastvereine ist eine angemessene Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
- 12.09 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie sechs Vertretern des Gastvereins und dessen Landesverbandes sind Plätze erster Kategorie in der VIP-Loge (einschliesslich dazugehöriger Hospitality) zur Verfügung zu stellen.
- 12.10 Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverein am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Der Gastverein einigt sich mit dem Ausrichterverein auf die Länge der Trainingseinheit, wobei diese, sofern mit dem Ausrichterverein nicht anders vereinbart, maximal eine Stunde dauert. Zusätzlich darf der Gastverein Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen mit dem Ausrichterverein vereinbarten Trainingsort, aber nicht im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.

## **B. Medienvorkehrungen**

### **Pflichten vor Beginn der Spielzeit**

- 12.11 Jeder Verein hat der UEFA vor Beginn der Spielzeit Statistiken und Fotos zu den einzelnen Spielerinnen und zum Trainer sowie geschichtliche Informationen zum Stadion und ein Foto desselben zu liefern, sowie auf Anfrage weitere Daten für Werbezwecke zur Verfügung zu stellen.

### **Pressechef des Vereins**

- 12.12 Jeder Verein muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Medien koordiniert.

### **Pressekonferenz vor dem Spiel**

- 12.13 Halten Teams am Vortag des Spiels eine Pressekonferenz ab, sollten die beiden Pressekonferenzen zeitlich so angesetzt sein, dass Medienvertreter

an beiden Konferenzen teilnehmen können und dass der in den betreffenden Ländern geltende Redaktionsschluss eingehalten werden kann. Bei jeder Pressekonferenz sollten mindestens der Cheftrainer der Teams und eine (vorzugsweise zwei) Spielerinnen anwesend sein. Sofern der Gastverein zuvor keine anderen Vorkehrungen getroffen hat, hat der Ausrichterverein (LOK) ausgebildete Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

### **Trainingseinheiten**

- 12.14 Vereinbaren die Teams, offizielle Trainingseinheiten im Stadion durchzuführen, in dem das Spiel stattfinden wird, sollten diese grundsätzlich den Medien zugänglich sein. Wünscht der Trainer, dass die Trainingseinheit unter Ausschluss der Medien durchgeführt wird, muss er den Medien trotzdem während mindestens 15 Minuten Einlass gewähren.

### **Presseplätze**

- 12.15 Den in- und ausländischen Medienvertretern sind mindestens 20 gedeckte Sitzplätze zur Verfügung zu stellen, von denen mindestens fünf mit Pulten und Telefon-/Internetanschlüssen (oder Wireless-Einrichtungen) ausgestattet sein müssen.

### **Interviews**

- 12.16 Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Der Ausrichterverein kann jedoch zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen eine Zone bezeichnen, in der während der Halbzeitpause und am Ende des Spiels Flash-Interviews stattfinden können. In der Halbzeitpause dürfen Flash-Interviews – vorbehaltlich ihrer vorherigen Zusage – ausschliesslich mit den Trainern oder ihren Assistenten der beteiligten Teams und nur in der bezeichneten Zone durchgeführt werden. Spielerinnen, einschliesslich der Spielerinnen auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden. Interviews mit den Trainern und Spielerinnen sind auch nach deren Ankunft im Stadion auf dem Weg von den Teambussen zu den Umkleidekabinen erlaubt.

### **Pressekonferenz nach dem Spiel und Gemischte Zone**

- 12.17 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Ausrichterverein ist für die nötige Infrastruktur zuständig (Dolmetschanlage und technische Einrichtungen). Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Trainer sowie eine oder zwei Spielerinnen für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.

Für die Medien muss eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Teambussen bezeichnet werden, die nur Trainern, Spielerinnen und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews nach dem Spiel bietet. Die Gemischte Zone ist in

drei Bereiche aufzuteilen: einen für ENG-Crews, einen für Radioreporter und einen für die Vertreter der schreibenden Presse.

### **Spielfeld und Technische Zone**

12.18 Den Medienvertretern (Broadcastern, Radio, ENG-Crews, Fotografen und Reportern) ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen sind die mit tragbarer Kamera operierende TV-Crew, die die Aufreihung der Teams vor dem Spiel filmt, und bis zu zwei Kameras des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Schlusspfiff. Im Tunnelbereich und im Bereich der Umkleidekabinen sind keine Kameras zugelassen. Davon ausgenommen sind die Kameras für die Flash-Interviews und eine Kamera des Host Broadcasters, die die folgenden Ereignisse filmt:

- Ankunft der Teams (bis zur Umkleidekabine);
- Spielerinnen im Tunnel vor Betreten des Spielfelds (vor Spielbeginn);
- Rückkehr der Spielerinnen auf den Platz zu Beginn der zweiten Halbzeit.

Als Medienvertreter dürfen nur Pressefotografen, TV-Kameraleute und das zur Bedienung einer elektronischen Kamera des Host Broadcasters erforderliche Personal in beschränkter Zahl – und mit entsprechenden Sonderausweisen legitimiert – den Innenraum des Stadions betreten und dort an den ihnen zugewiesenen Plätzen tätig sein (vgl. Anhang V).

### **Einrichtungen für die Broadcaster für die Endspielbegegnungen**

12.19 Die einzelnen Kamerapositionen für den Host Broadcaster werden während des UEFA-Inspektionsbesuchs festgelegt.

Die Vereine sind verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, gegebenenfalls Sitze zu entfernen und Eintrittskarten aus dem Verkauf zu nehmen, um Kameraplattformen, Studios und Kommentatorenplätze zu erstellen. Jegliche Art von provisorischer Konstruktion, z.B. Gerüste, muss baupolizeilich geprüft und genehmigt werden.

### **Internet**

12.20 Grundsätzlich ist das Internet als technologisches Kommunikationsmittel zu betrachten und demnach gleich wie Fernsehen und Radio zu behandeln. Die Ausrichtervereine haben Akkreditierungsanfragen von Websites unter der Bedingung anzunehmen, dass die betreffenden Reporter nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten (diese Einschränkung schließt Pressekonferenzen und die Gemischte Zone ein). Die Internet-Journalisten dürfen nur in Textform über das Spiel berichten. Sofern auf der Pressetribüne genügend Plätze zur Verfügung stehen, sind sie als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren. Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen auf Websites publiziert werden, sofern es sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder

Quasi-Videos handelt. Werden die Fotos im öffentlich zugänglichen Internet publiziert, müssen sie zahlenmässig auf maximal zehn pro Halbzeit der regulären Spielzeit beschränkt sein. Im Falle einer Verlängerung sind pro Halbzeit fünf Fotos erlaubt. Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos auf einer Website muss mindestens eine Minute vergehen.

## **IX Spielregeln**

### **Artikel 13**

13.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

#### **Spielerauswechslungen**

13.02 Drei Spielerinnen pro Team können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die Nummerntafeln müssen beidseitig beschriftet sein.

13.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielerinnen gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. An der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt die Schiedsrichterin genau, wie viele Ersatzspielerinnen sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies geschehen soll (hinter der ersten Schiedsrichterassistentin oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspielerinnen pro Team gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann die Schiedsrichterin den sieben Ersatzspielerinnen beider Teams ausnahmsweise erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

#### **Spielblatt**

13.04 Vor dem Spiel erhält jedes Team ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der 18 Kaderspielerinnen anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und von der jeweiligen Spielführerin und vom bevollmächtigten Vereinsoffiziellen zu unterzeichnen.

13.05 Die elf erstgenannten Spielerinnen (Spielerinnen der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspielerinnen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüterinnen und die Spielführerin müssen als solche bezeichnet sein.

13.06 Beide Vereine haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn bei der Schiedsrichterin einzureichen.

13.07 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.

- 13.08 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspielerinnen dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spielerinnen dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 13.09 Wenn eines der beiden Teams weniger als sieben Spielerinnen zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

#### **Ersetzen von Spielerinnen auf dem Spielblatt**

- 13.10 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Teams unterzeichnet bei der Schiedsrichterin eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- Ist eine Spielerin, die auf dem Spielblatt als Spielerin der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf sie nur durch eine der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspielerinnen ersetzt werden. Die entsprechende Ersatzspielerin darf dann durch eine nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführte Spielerin ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spielerinnen ausgewechselt werden.
  - Sind Spielerinnen, die auf dem Spielblatt als Ersatzspielerinnen aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch eine nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführte Spielerin ersetzt werden.
  - Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüterinnen aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch Torhüterinnen ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

#### **Artikel 14**

##### **Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung**

- 14.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen der Schiedsrichterin bleiben die Spielerinnen während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

## Artikel 15

### Schüsse von der Strafstossmarke

- 15.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt wird, gilt die in den *Spielregeln* des IFAB festgelegte Vorgehensweise.
- 15.02 Die Schiedsrichterin entscheidet, welches Tor für die Schüsse von der Strafstossmarke verwendet wird:
- Sie kann, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung u. Ä., ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss sie ihren Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
  - Wenn sie der Meinung ist, dass beide Tore für die Schüsse verwendet werden können, entscheidet sie in Anwesenheit der beiden Spielführerinnen, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt sie den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 15.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird die Schiedsrichterin von der Schiedsrichterassistentin und von der vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spielerinnen jedes Teams notieren, die einen Strafstoss ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistentinnen nehmen die in einer Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 15.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; die Schiedsrichterin führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Delegierten und der beiden Spielführerinnen durch.
- 15.05 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden eines Vereins nicht beendet werden, gelten die Absätze 9.01 bis 9.03 des vorliegenden Reglements.

## X Spielberechtigung

### Artikel 16

- 16.01 Eine Spielerin ist in diesem Wettbewerb spielberechtigt, sofern sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) sie muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel ausgetragen wird, mindestens 16 Jahre als sein (Mindestalter); zum Beispiel:

Eine Spielerin, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1991 geboren wurde, ist in allen Runden des Wettbewerbs spielberechtigt (erste und zweite Qualifikationsrunde sowie Endphase).

Eine Spielerin, die zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist lediglich bei den 2008 ausgetragenen Spielen, d.h. bei den Halbfinal- und den Endspielbegegnungen spielberechtigt.

- b) sie ist ordnungsgemäss beim betreffenden nationalen Fussballverband registriert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des betreffenden Landesverbandes und denjenigen der FIFA (*FIFA-Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern*);
- c) sie ist nur für einen dem betreffenden Landesverband angeschlossenen Verein spielberechtigt;
- d) sie wurde vom betreffenden Landesverband in Übereinstimmung mit Absatz 16.08 ordnungsgemäss bei der UEFA-Administration angemeldet.

16.02 Nur Spielerinnen, die ordnungsgemäss bei der UEFA-Administration angemeldet sind, können unverbüsste Sperren absitzen.

16.03 Jede am Wettbewerb teilnehmende Spielerin muss Inhaberin eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises (Identitätskarte) mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) sein. Eine Spielerin, die keinen ordnungsgemässen Pass oder Personalausweis hat, ist am Wettbewerb nicht spielberechtigt.

16.04 Zwecks Identifikation führt der offizielle UEFA-Delegierte eine visuelle Überprüfung jeder an einem Miniturnier oder an der Endphase teilnehmenden Spielerin durch. Bei Miniturnieren ist diese Überprüfung grundsätzlich im Teamhotel vor dem ersten Spiel des Turniers vorzunehmen. Sie wird nur einmal durchgeführt.

#### **Anmeldetermine**

16.05 Nur Spielerinnen, die unter Berücksichtigung der folgenden Fristen für den betreffenden Verein spielberechtigt und ordnungsgemäss anhand einer der folgenden Spielerlisten bei der UEFA-Administration gemeldet sind, gelten für diesen Wettbewerb als spielberechtigt:

- a) eine Spielerliste zwei Wochen vor jeder Qualifikationsrunde;
- b) eine Spielerliste zwei Wochen vor den Viertelfinalspielen;
- c) eine Spielerliste zwei Wochen vor den Halbfinalspielen. Diese Liste wird auch für die Endspielbegegnungen verwendet.

16.06 Alle Qualifikationsspiele werden der am 1. August beginnenden Spielzeit angerechnet.

### **Spielerliste**

- 16.07 Die Spielerliste darf im Verlauf des Wettbewerbs stets höchstens 25 Spielerinnen umfassen, einschliesslich nachgemeldeter Spielerinnen, sofern letztere die in vorliegendem Artikel 16 dargelegten Bedingungen bezüglich der Spielberechtigung erfüllen.

### **Anmeldeverfahren**

- 16.08 Spielerinnen werden anhand der Spielerliste angemeldet. Der Landesverband und der Verein haben die Spielerliste zu unterzeichnen und wie folgt auszufüllen:
- a) Der Verein unterbreitet seine Originalliste unterzeichnet und ausgefüllt seinem Landesverband zur Genehmigung.
  - b) Der Landesverband leitet die Liste innerhalb der vor Beginn der Spielzeit festgelegten und mitgeteilten Fristen an die UEFA-Administration weiter.
  - c) Der Landesverband übermittelt der UEFA-Administration mögliche Änderungen an der Spielerliste innerhalb der in Absatz 16.05 festgelegten Frist per Fax (Datum des Faxeingangs entscheidend).

### **Spielernummern**

- 16.09 Allen gemeldeten Spielerinnen, einschliesslich der nachgemeldeten (vgl. Absätze 16.07 und 16.10) sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer darf im Verlauf einer Spielzeit mehr als einer Spielerin zugeteilt werden und keine Spielerin darf mehr als eine Nummer verwenden.

### **Anmeldung neuer Torhüterinnen**

- 16.10 Stehen einem Verein wegen langwieriger Verletzung oder Krankheit nicht mindestens zwei Torhüterinnen aus seiner Spielerliste zur Verfügung, darf der Verein die ausgefallene Torhüterin vorübergehend ersetzen. Die Nachmeldung der neuen Torhüterin anhand der offiziellen Anmeldeunterlagen kann unter Vorbehalt von Absatz 16.11 a) zu einem beliebigen Zeitpunkt der Spielzeit erfolgen. Der Verein muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung unterbreiten. Die UEFA kann eine weitere medizinische Untersuchung der Torhüterin auf Kosten des Vereins anordnen, die von einem von der UEFA-Administration ernannten medizinischen Experten durchgeführt wird. Sobald die Torhüterin wieder einsatzfähig ist, kann sie ihren angestammten Platz wieder einnehmen. Die UEFA-Administration ist 24 Stunden vor dem Spiel, in dem die Torhüterin wieder eingesetzt werden soll, mittels der offiziellen Spielerliste über den Wechsel zu informieren.

### **Transfer im Verlauf einer Spielzeit**

- 16.11 Im Verlauf einer Spielzeit ist eine Spielerin in diesem Wettbewerb nur für ein und denselben Verein spielberechtigt. Ausnahmsweise ist eine Spielerin bei

Erfüllung sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen berechtigt, in dieser Spielzeit mit einem anderen Verein am Wettbewerb teilzunehmen:

- a) Die Spielerin ist beim ersten Verein im Rahmen des Wettbewerbs nicht zum Einsatz gekommen. (Die Auflistung in einem Spielblatt gilt dabei noch nicht als Spieleinsatz. Erst das Betreten des Spielfeldes mit der Anmeldung bei der Schiedsrichterin gilt als solcher.)
- b) Die betroffene Spielerin besitzt die Spielberechtigung für den zweiten Verein gemäss den in Absatz 16.05 gesetzten Fristen und ist gemäss vorgenanntem Anmeldeverfahren bei der UEFA-Administration nachgemeldet worden.

### **Verantwortung**

- 16.12 Der Landesverband und der betreffende Verein bürgen bei der Anmeldung der Spielerinnen für die Richtigkeit der Angaben und sind für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verantwortlich.
- 16.13 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheide werden von der Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt.

## **XI Ausrüstung**

### **Artikel 17**

#### **UEFA-Ausrüstungsreglement**

- 17.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2004) findet während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung.

#### **Genehmigungsverfahren**

- 17.02 Jeder Verein, der an den Qualifikationsrunden teilnimmt, muss bis 16. Juli 2007 ein offizielles Genehmigungsformular für Spielerausrüstung einreichen.
- 17.03 Vereine, die sich für die Viertelfinalspiele qualifizieren, müssen der UEFA-Administration bis 26. Oktober 2007 digitale Fotos der Vorder- und Rückseite der Spielerausrüstung (offizielle Hauptspielkleidung und Ersatzspielkleidung – Hemd, Hosen und Stutzen) zustellen.
- 17.04 Die für die Endspielbegegnungen verwendete Ausrüstung der Spielerinnen unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen den Halbfinal- und den Endspielbegegnungen, müssen alle Vereine, die am Halbfinale teilnehmen, je einen Satz der offiziellen Hauptspielkleidung und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) sowie das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular bis spätestens 1. Februar 2008 bei der UEFA-Administration einreichen. Auf Antrag eines Vereins kann die UEFA-Administration bezüglich der Bekanntgabe des Hemdsponsors Fristaufschub gewähren. Die

durch die UEFA-Administration erteilte Genehmigung hat ausschliesslich für die betreffende Spielzeit Gültigkeit.

### **Farben**

- 17.05 Um die Verwechslungsgefahr möglichst gering zu halten, muss sich die Hauptspielkleidung eines Teams so deutlich von seiner Ersatzspielkleidung unterscheiden, dass sie bei einem Spiel vom gegnerischen Team getragen werden könnte.
- 17.06 Das Heimteam sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Teams rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten.
- Besteht bei Miniturnieren Verwechslungsgefahr, muss das als „Auswärtsteam“ geltende Team andere Farben wählen.
  - Bei den Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspielbegegnungen dürfen beide Teams ihre Hauptspielkleidung tragen. Besteht jedoch Verwechslungsgefahr, muss das als „Auswärtsteam“ geltende Team andere Farben wählen. Besteht immer noch Verwechslungsgefahr und können sich die Teamoffiziellen nicht auf die von ihren Teams zu tragenden Farben einigen, entscheidet der UEFA-Delegierte in Rücksprache mit der Schiedsrichterin.

### **Hemdsponsor(en) für die Qualifikationsrunden**

- 17.07 Gemäss Absatz 30.06 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* können Vereine bei Qualifikationsrundenspielen das für Spiele der nationalen Meisterschaft genehmigte Hemd tragen, solange nicht mehr als drei verschiedene Sponsorwerbungen darauf angebracht sind. Auf den Hosen und Stutzen ist Sponsorenwerbung untersagt.

### **Hemdsponsor für die Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspielbegegnungen**

- 17.08 Ab den Viertelfinalspielen ist auf der Vorderseite des Hemdes nur noch ein Sponsor erlaubt.

### **Teams mit gleichem Sponsor**

- 17.09 Treffen in den Endspielbegegnungen zwei Vereine aufeinander, die denselben Sponsor haben, darf das Heimteam mit seinem regulären Sponsor antreten. Das Gastteam darf nur für ein Produkt dieses Sponsors werben. Die Hemden der beiden Teams dürfen keine identischen Werbeelemente aufweisen. Das Gastteam unterbreitet der UEFA-Administration ein Muster des neuen Hemdes zur Genehmigung.

### **Wettbewerbslogo**

- 17.10 Für die Endspielbegegnungen ist das Logo-Abzeichen des UEFA-Frauenpokals auf dem rechten Ärmel des Hemdes zwischen Schulteranfang

und dem Ellbogen anzubringen. Die UEFA stellt den Teams genügend Abzeichen zur Verfügung. Das UEFA-Frauenpokal-Logo darf nicht für andere Wettbewerbe verwendet werden.

#### **Artikel, die nicht zur Spielkleidung gehören**

- 17.11 Für die Endspielbegegnungen müssen sämtliche von Spielerinnen und Vereinsoffiziellen getragenen Artikel, die nicht zur Spielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) gehören, frei von Sponsorwerbung sein. Herstelleridentifikation ist zulässig, sofern sie Kapiteln VIII, IX und X des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entspricht. Diese Bestimmung gilt:
- a) für die offizielle Trainingseinheit, die am Vortag des Spiels im Stadion des Spiels stattfindet;
  - b) für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit dem UEFA-Frauenpokal (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen), die am Vortag des Spiels im Stadion des Spiels stattfinden;
  - c) am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions einschliesslich Interviews und Pressekonferenzen während des Aufenthalts im Stadion.

#### **Spezielles für die Endspielbegegnungen im Stadion verwendetes Material**

- 17.12 Für die Endspielbegegnungen muss sämtliches im Stadion verwendetes spezielles Material wie Materialtaschen, medizinische Taschen, Trinkbehälter usw. frei von Sponsorwerbung und/oder Herstelleridentifikation sein. Diese Bestimmung gilt:
- a) für die offizielle Trainingseinheit, die am Vortag des Spiels im Stadion des Spiels stattfindet;
  - b) für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit dem UEFA-Frauenpokal (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen), die am Vortag des Spiels im Stadion des Spiels stattfinden;
  - c) am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions einschliesslich Interviews und Pressekonferenzen während des Aufenthalts im Stadion.

#### **Überzüge zum Aufwärmen für das Endspiel**

- 17.13 In Abweichung von Absatz 57.02 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* darf die Grösse der Herstelleridentifikation, die einmal auf der Vorder- und einmal auf der Rückseite der Überzüge angebracht werden darf, höchstens 20 cm<sup>2</sup> betragen.

#### **Offizieller Ball für die Endspielbegegnung**

- 17.14 Der offizielle UEFA-Frauenpokal-Spielball („offizieller Ball“) ist bei den Endspielbegegnungen sowie bei den offiziellen Trainingseinheiten am Vortag

dieser Begegnungen zu verwenden. Der offizielle Ball wird den Vereinen rechtzeitig von der UEFA zur Verfügung gestellt.

### **Ablehnung der Verantwortung**

- 17.15 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verein und einem Hersteller betreffend die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

## **XII Schiedsrichterinnen**

### **Artikel 18**

- 18.01 Für Schiedsrichterinnen, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

### **Bezeichnung**

- 18.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichterinnen. Es können nur Schiedsrichterinnen bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Die Schiedsrichterassistentinnen und die vierten Offiziellen werden in Übereinstimmung mit den von der Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien bestimmt. Der Ausrichterverband kann gebeten werden, die vierten Offiziellen und die Schiedsrichterassistentinnen zu bezeichnen. Anhang VI regelt die Bezeichnung der Schiedsrichterinnen.

### **Ankunft**

- 18.03 Die Schiedsrichterinnen und die Schiedsrichterassistentinnen haben sich einen Tag vor Beginn des Miniturniers bzw. einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.

### **Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichterinnen**

- 18.04 Wenn die Schiedsrichterin und/oder die Schiedsrichterassistentinnen am Vorabend des Spiels oder des Beginns eines Miniturniers noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und alle betroffenen Vereine umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission wird entsprechende Massnahmen treffen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, die Schiedsrichterin und/oder die Schiedsrichterassistentinnen und/oder die vierte Offizielle zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit der Schiedsrichterin und/oder der Schiedsrichterassistentinnen und/oder der vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

### **Krankheit, Verletzung**

- 18.05 Wenn eine Schiedsrichterin vor oder während eines Spiels durch Krankheit, Verletzung o.Ä. an der Ausübung ihres Amtes gehindert wird, tritt gemäss Anhang VI die bezeichnete Ersatzschiedsrichterin an deren Stelle. Kann eine Schiedsrichterassistentin ihr Amt nicht weiter ausüben, tritt die vierte Offizielle an deren Stelle. Wird von dieser allgemeinen Regel abgewichen, informiert die UEFA-Administration die betreffenden Verbände entsprechend.

### **Schiedsrichterbericht**

- 18.06 Unmittelbar nach Spielende hat die Schiedsrichterin einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 848 03 27 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Die Schiedsrichterin muss stets eine Kopie ihres Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 18.07 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielerinnen, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
  - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben;
  - c) Zwischenfälle jeglicher Art.

### **Schiedsrichter-Begleitperson**

- 18.08 In Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien werden die Schiedsrichterinnen während ihres Aufenthalts am Spielort von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Landesverbandes des Ausrichtervereins handeln muss.

## **XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping**

### **Artikel 19**

#### **UEFA-Rechtspflegeordnung**

- 19.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 19.02 Teilnehmende Spielerinnen erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *Wettbewerbsreglement*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-*

*Dopingreglement* sowie *UEFA-Ausrüstungsreglement*. Sie müssen insbesondere:

- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
- b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
- c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

#### **Artikel 20**

##### **Gelbe und rote Karten**

- 20.01 Eine des Feldes verwiesene Spielerin ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien der UEFA ausgedehnt werden.
- 20.02 Eine Spielerin ist automatisch für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt nach zwei Verwarnungen in zwei verschiedenen Spielen sowie nach der vierten und jeder weiteren Verwarnung.
- 20.03 Einzelne Verwarnungen, die nicht zu einer Sperre geführt haben, verfallen nach Abschluss der zweiten Qualifikationsrunde. Sie werden nicht in die Endphase übernommen.
- 20.04 Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren verfallen nach Abschluss des Wettbewerbs.

#### **Artikel 21**

##### **Protesterklärung**

- 21.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 21.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 12 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 21.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 21.04 Die Protestgebühr von CHF 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

#### **Artikel 22**

##### **Protestgründe**

- 22.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung einer Spielerin, auf einen entscheidenden Regelverstoss der Schiedsrichterin oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.

- 22.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen bei der Schiedsrichterin schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert die Spielführerin die Schiedsrichterin ohne Verzug mündlich und in Gegenwart der Spielführerin des gegnerischen Teams.
- 22.03 Gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichterin kann nicht protestiert werden.
- 22.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich die Schiedsrichterin in der Person der Spielerin geirrt haben soll.

### **Artikel 23**

#### **Berufungen**

- 23.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

### **Artikel 24**

#### **Doping**

- 24.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 24.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 24.03 Die UEFA kann eine Spielerin jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 24.04 Die Landesverbände verpflichten sich, sicherzustellen, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang VII) für jede Minderjährige, die am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.
- 24.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

## **XIV Finanzielle Bestimmungen**

### **Artikel 25**

- 25.01 Für Spiele dieses Wettbewerbs sind der UEFA keine Abgaben zu entrichten.
- 25.02 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben, Spesen usw. (insbesondere Mehrwertsteuerabgaben) inbegriffen.

- 25.03 Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Artikel 11 zu beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, entscheidet die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.

### **Auslagen für UEFA-Vertreter**

- 25.04 Bei sämtlichen Spielen dieses Wettbewerbs hat der Landesverband des Ausrichtervereins im Namen der UEFA für die Auslagen für Kost und Logis der offiziellen UEFA-Vertreter (d.h. Schiedsrichterinnen, offizieller UEFA-Delegierter, Schiedsrichterbeobachter und Turnieradministrator), für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes sowie für Kosten, die durch eine mögliche Vorinspektion entstehen, aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichterinnen.

### **Qualifikationsrunden**

- 25.05 Der Ausrichterverein behält seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten, einschliesslich der Kosten für die Bereitstellung der in Anhang II definierten Einrichtungen und Dienstleistungen.
- 25.06 Der Ausrichterverein übernimmt für die Gastteams die folgenden Kosten:
- a) Kost und Logis in einem Mittelklassehotel (Mindeststandard) für maximal 24 Personen pro Delegation;
  - b) lokaler Transport;
  - c) Wäscheservice für die Spielausrüstung der teilnehmenden Teams und Schiedsrichterinnen.
- Die Pflichten des Ausrichtervereins beginnen einen Tag vor dem ersten Spieltag und enden einen Tag nach dem letzten Spieltag.
- 25.07 Zur Deckung der Kosten für das Miniturnier erhält der Ausrichterverein von den Landesverbänden der Gastvereine einen Beitrag in der Höhe von CHF 25 000 pro Gastverein. Dieser Betrag wird nach Abschluss des betreffenden Miniturniers dem UEFA-Konto der betreffenden Gastverbände belastet und jenem des Verbandes des Ausrichtervereins gutgeschrieben.
- 25.08 Der Verband des Ausrichtervereins leistet einen Beitrag von CHF 25 000 zum Budget des Miniturniers, d.h. den Betrag, den er dadurch einspart, dass sein Verein das Miniturnier zu Hause bestreitet.
- 25.09 Die Gastvereine übernehmen die internationalen Reisekosten zum und vom Turnierort selbst.
- 25.10 Die UEFA überweist ausserdem einen Beitrag von CHF 25 000 an den Verband des Ausrichtervereins für Kost und Logis der offiziellen UEFA-Vertreter (d.h. Schiedsrichterinnen, UEFA-Delegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter) und gegebenenfalls des Turnieradministrators

sowie für jegliche Kosten, die durch eine mögliche Vorinspektion entstehen (vgl. 25.04 oben).

25.11 Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Anhang II anwendbar.

### **Endphase**

25.12 Grundsätzlich behält jeder Verein seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten.

25.13 Sofern die beiden Vereine nichts anderes vereinbaren, trägt der Heimverein folgende Kosten für das Gastteam:

a) Kost und Logis in einem Mittelklassehotel (Mindeststandard) für maximal 24 Personen;

b) lokaler Transport.

25.14 Für jede gespielte Runde überweist die UEFA folgende Beiträge an die teilnehmenden Teams, um sie im Zusammenhang mit der Durchführung ihres Heimspiels, einschliesslich Ausgaben für Kost und Logis für die offiziellen UEFA-Vertreter zu unterstützen:

- Viertelfinalbegegnungen CHF 25 000
- Halbfinalbegegnungen CHF 25 000
- Endspielbegegnungen CHF 25 000

Dieser Beitrag wird dem Verein über seinen Landesverband gutgeschrieben.

## **XV Verwertung der kommerziellen Rechte**

### **Artikel 26**

26.01 In diesem Reglement bedeutet „kommerzielle Rechte“ alle Vermarktungs- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, insbesondere: (a) alle gegenwärtigen und/oder zukünftigen weltweiten visuellen, audiovisuellen und Audio-Broadcasting-Rechte an Stand- und/oder bewegten Bildern, die via Radio, Fernsehen oder gegenwärtige und/oder zukünftige elektronische Medien (inklusive Internet und Mobiltelefonie) übertragen werden, und (b) alle Marketing-, Sponsoring-, Werbe-, Lizenzierungs- und Franchising-Rechte sowie alle Rechte an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit dem Wettbewerb.

### **Qualifikationsrunden, Viertelfinal- und Halbfinalbegegnungen**

26.02 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine sind ermächtigt, die kommerziellen Rechte an denjenigen Spielen zu verwerten, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Ausrichter der Miniturniere halten die kommerziellen Rechte an allen Spielen des betreffenden Miniturniers. Dabei sind die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

- 26.03 Eine Verwertung der kommerziellen Rechte der Spiele darf nur gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung erfolgen. Einnahmen aus der Verwertung dieser Rechte bilden einen Bestandteil der Spieleinnahmen und verbleiben beim Ausrichterverband oder dessen angeschlossenen Organisationen oder Vereinen.
- 26.04 Verträge, die von Mitgliedsverbänden oder ihren angeschlossenen Organisationen oder Vereinen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder für die Verwertung der kommerziellen Rechte betreffend den Wettbewerb abgeschlossen wurden, sind der UEFA auf Verlangen vorzulegen. Eine Vorenthaltung derartiger Verträge und/oder die Umgehung der zu entrichtenden Abgaben – falls solche vorgesehen sind – seitens der Mitgliedsverbände, ihrer angeschlossenen Organisationen oder Vereine wird vor die Kontroll- und Disziplinarkammer gebracht und kann Massnahmen bis zum Ausschluss aus dem Wettbewerb und/oder zur Nichtauszahlung etwaiger Prämien seitens der UEFA nach sich ziehen.
- 26.05 Alle Verträge betreffend die Verwertung kommerzieller Rechte im Zusammenhang mit dem Wettbewerb müssen Folgendes enthalten:
- a) Artikel 48 der *UEFA-Statuten* sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als integrierender Bestandteil des Vertrags;
  - b) eine Klausel, die im Falle von Reglementänderungen sicherstellt, dass diese Verträge innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen an die neuen Reglementbestimmungen angepasst werden können.
- 26.06 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine verpflichten sich, der UEFA – kostenlos und spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn – die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zu geben, damit das Fernsehsignal des betreffenden Wettbewerbsspiels an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal zu redaktionellen Zwecken aufzeichnen, um es für direkte oder indirekte Werbung für den UEFA-Frauenpokal zu verwenden. Kopien der Aufzeichnungen können dem jeweiligen Heimverein auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Steht das Signal nicht zur Verfügung, verpflichten sich die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine, der UEFA – kostenlos und im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam SP) – die Aufzeichnung des ganzen Spiels zukommen zu lassen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Für die oben genannten Zwecke und insbesondere bei Programmen, die von der UEFA oder im Auftrag der UEFA produziert und über ein Medium, gleich welcher Art, ausgestrahlt werden, gewährt der Rechteinhaber der UEFA das Recht, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel kostenlos und ohne Bezahlung jeglicher damit verbundenen Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder

erst in Zukunft erfunden werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten.

### **Endspielbegegnungen (Hin- und Rückspiel)**

- 26.07 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit den Endspielbegegnungen (Hin- und Rückspiel) und ist alleine für die diesbezüglichen Verhandlungen und Vertragsabschlüsse verantwortlich.
- 26.08 Bestehende Verträge jeglicher Art, einschliesslich Verträge über die Verwertung der audiovisuellen und hörfunktechnischen Rechte, über die Rechte betreffend interaktive und elektronische Medien, die Werbung, das Merchandising und Lizenzierung, reservierte Sitzplätze sowie andere Rechte (sofern vergeben) im Zusammenhang mit den Stadien oder Trainingseinrichtungen, werden für die Endspielbegegnungen (Hin- und Rückspiel) nicht anerkannt.

## **XVI Schutz- und Urheberrechte**

### **Artikel 27**

- 27.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 27.02 Alle Rechte am Spielplan sowie an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

## **XVII Schiedsgericht des Sports (TAS)**

### **Artikel 28**

- 28.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

## **XVIII Unvorhergesehene Fälle**

### **Artikel 29**

- 29.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten sowie über Fälle höherer Gewalt entscheidet der GD. Solche Entscheide sind endgültig.

## **XIX Schlussbestimmungen**

### **Artikel 30**

- 30.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 30.02 Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut des vorliegenden Reglements Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.
- 30.03 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Exekutivkomitee der UEFA in Kraft und gilt für die Spielzeit 2007/08.

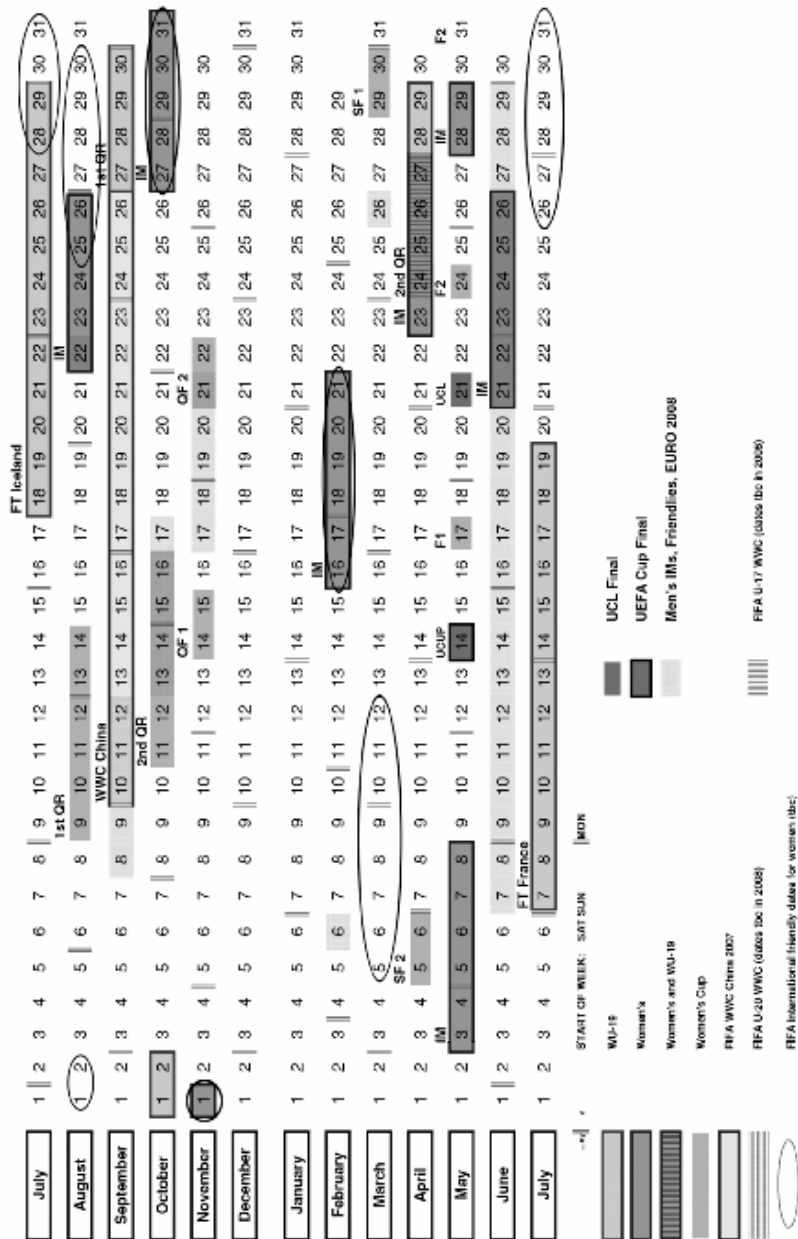
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini  
Präsident

Gianni Infantino  
Generaldirektor a.i.

Nyon, April 2007

## ANHANG I: Europäischer Frauenfußball-Spielkalender der UEFA 2007/08



## **ANHANG II: Anweisungen für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren**

In diesem Anhang werden die Anforderungen für die Durchführung eines Miniturniers im Rahmen des UEFA-Frauenpokals festgelegt.

Weitere Informationen und Richtlinien betreffend die Organisation und die Durchführung eines Miniturniers finden sich im *UEFA Women's Cup Club Manual*.

Der Einfachheit halber wird der Verein, der ein Miniturnier organisiert, stets als „Ausrichter“ bezeichnet.

### **1. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS**

Mittels eines speziellen Formulars kann ein Verein bei seiner Anmeldung sein Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers der ersten oder zweiten Qualifikationsrunde bekunden. Das Formular enthält einige spezifische Fragen in Bezug auf die Ausrichtung, damit der UEFA die Wahl erleichtert wird, falls sich mehr Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers interessieren als Miniturniere zu vergeben sind.

#### **1.1. Erste Qualifikationsrunde**

Grundsätzlich bestimmt die UEFA-Administration die Ausrichter der Miniturniere der ersten Qualifikationsrunde vor der Auslosung.

- a) Interessieren sich mehr Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers als Miniturniere zu vergeben sind, wählt die UEFA-Administration die Ausrichter unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - Qualität der Infrastruktur (Turnierhotel, Stadien usw.)
  - Reisedistanzen
  - Promotionskonzept
  - Erfahrungen als Ausrichter
  - Entwicklung des Frauenfußballs
- b) Interessieren sich weniger Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers als Miniturniere zu vergeben sind, führt die UEFA zur Bestimmung der Ausrichter eine Auslosung durch.
- c) Die Tatsache, dass ein Verein in den vergangenen Spielzeiten ein Miniturnier ausgerichtet hat, kann bei der Bezeichnung der Miniturnier-Ausrichter berücksichtigt werden.

#### **1.2. Zweite Qualifikationsrunde**

Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsrunde bestimmt die UEFA-Administration die Ausrichter der vier Miniturniere der zweiten Qualifikationsrunde.

- a) Interessieren sich mehr Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers als Miniturniere zu vergeben sind, wählt die UEFA-Administration die Ausrichter unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - Qualität der Infrastruktur (Turnierhotel, Stadien usw.)
  - Reisedistanzen
  - Promotionskonzept
  - Erfahrungen als Ausrichter
  - Entwicklung des Frauenfußballs
- b) Interessieren sich weniger Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers als Miniturniere zu vergeben sind, führt die UEFA zur Bestimmung der Ausrichter eine Auslosung durch.
- c) Die Tatsache, dass ein Verein in der ersten Qualifikationsrunde oder in den vergangenen Spielzeiten ein Miniturnier ausgerichtet hat, kann bei der Bezeichnung der Miniturnier-Ausrichter berücksichtigt werden.

## **2. LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE**

### **2.1. Lokales Organisationskomitee (LOK)**

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, ein lokales Organisationskomitee zusammenzustellen. Dieses besteht mindestens aus folgenden Personen:

- a) 1 UEFA-Frauenpokal-Koordinator;
- b) 1 Unterkunfts- und Transportmanager;
- c) 1 Manager für Sportanlagen und Spielorganisation;
- d) 1 Pressechef;
- e) 1 Kontaktperson für jedes Gastteam.

Der Landesverband des Ausrichtervereins ist verantwortlich für die Bezeichnung der Schiedsrichter-Begleitperson.

Der Ausrichter garantiert, dass die Mitglieder des LOK die notwendigen Befugnisse haben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

### **2.2. Turnierbüro**

Für die Dauer des Miniturniers muss ein zentral gelegenes Turnierbüro eingerichtet werden, in dem die UEFA und das LOK administrative Arbeiten ausführen können. Das Turnierbüro muss mit einem Kopier- und einem Faxgerät mit einer internationalen Leitung sowie mit einer High-Speed-Internetverbindung ausgestattet sein.

### 3. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS

Sofern die 4 betroffenen Teams nichts anderes vereinbaren, ist das Miniturnier gemäss folgendem Plan zu organisieren. Für die Spiele, die jeweils am letzten Spieltag der Miniturniere stattfinden, sind die gleichen Anstosszeiten festzusetzen, es sei denn, die Ergebnisse des dritten Spieltags können sich nicht mehr auf die Tabelle auswirken.

#### 1. Tag:

- Ankunft des Turnieradministrators (falls bezeichnet)
- Ankunft des offiziellen UEFA-Delegierten (falls kein Turnieradministrator bezeichnet wurde)

#### 2. Tag:

- Ankunft aller Teams
- Ankunft der Schiedsrichterinnen
- Ankunft der übrigen UEFA-Vertreter
- Turnier-Organisationssitzung

#### 3. Tag:

1. Spieltag: Spiele 1 gegen 3 und 2 gegen 4

#### 4. Tag:

Ruhetag

#### 5. Tag:

2. Spieltag: Spiele 1 gegen 4 und 3 gegen 2

#### 6. Tag:

Ruhetag

#### 7. Tag:

Ruhetag

#### 8. Tag:

3. Spieltag: Spiele 2 gegen 1 und 4 gegen 3

#### 9. Tag:

- Abreise aller Teams
- Abreise der Schiedsrichterinnen
- Abreise der UEFA-Vertreter

### 4. UNTERKUNFT

Die Turnierteilnehmer müssen mindestens in Mittelklassehotels (3-Sterne-Standard) untergebracht werden.

Alle Hotelzimmer müssen mit Bad und Toilette sowie mit ausreichend grossen Kleiderschränken ausgestattet sein. Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

#### **4.1. Zimmer der Delegationen**

Der Ausrichter muss den Delegationen (maximal 24 Personen pro Delegation) folgende Einrichtungen / Dienstleistungen zur Verfügung stellen:

- Doppelzimmer für die Spielerinnen (18 Spielerinnen = 9 Zimmer);
- Einzelzimmer für die sechs Offiziellen der Delegation (6 Zimmer);
- mit einem Massagetisch ausgestatteter Raum für medizinische Behandlungen;
- Materialraum;
- Sitzungsraum für mindestens 30 Personen, ausgestattet mit einem TV/DVD-Gerät und einem Hellraumprojektor;
- 24-Stunden-Wäscheservice für die Spielkleidung der teilnehmenden Teams (Bekleidung, die bei den Spielen getragen wurde, d.h. Hemden, Hose und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge).

#### **4.2. Zimmer für die Schiedsrichterinnen und die UEFA-Vertreter**

Der Verband des Ausrichtervereins muss Folgendes zur Verfügung stellen:

- Einzelzimmer für die Schiedsrichterinnen, die UEFA-Vertreter und gegebenenfalls den Turnieradministrator;
- 24-Stunden-Wäscheservice für die Spielkleidung der Schiedsrichterinnen (Bekleidung, die bei den Spielen getragen wurde, d.h. Hemden, Hose und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge).

### **5. MAHLZEITEN**

Der Ausrichter muss jeder Delegation drei Mahlzeiten am Tag zur Verfügung stellen.

Das Restaurant des Hotels muss hinsichtlich der Essenszeiten flexibel sein und die Spiel- und Trainingspläne der jeweiligen Teams berücksichtigen.

Bei den Mahlzeiten müssen die Grundsätze der Sporternährung respektiert und spezielle Wünsche der teilnehmenden Teams berücksichtigt werden.

#### **5.1. Imbisse oder zusätzliche Mahlzeiten**

Imbisse oder zusätzliche Mahlzeiten müssen auf Wunsch der Teams vom Ausrichter zur Verfügung gestellt und vom betreffenden Team bezahlt werden.

#### **5.2. Getränke**

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass den Teams bei den Mahlzeiten ausreichend Mineralwasser ohne Kohlensäure, Softdrinks und Tee/Kaffee

zur Verfügung stehen. Ausserdem muss der Ausrichter den Teams in den Zimmern, bei den Trainingseinheiten sowie bei den Spielen ausreichend Mineralwasser ohne Kohlensäure bereitstellen.

Für andere Getränke haben die Teilnehmer selbst aufzukommen.

## **6. TRAININGSEINHEITEN**

Jedem Team muss für die gesamte Dauer des Turniers ein eigener Trainingsplatz zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmsweise können sich vier Teams zwei Spielfelder teilen. Die Teams müssen die Möglichkeit haben, diese Spielfelder jederzeit und so oft sie wünschen zu benützen.

Die Trainingsplätze müssen von ähnlicher Grösse sein wie die Spielfelder, auf denen die Spiele stattfinden, und in gutem Zustand. Sie müssen vollständig markiert und mit Standard- und/oder beweglichen Toren ausgestattet sein. Die Trainingsplätze müssen innerhalb von 20 Bus-Fahrtminuten von der Teamunterkunft erreichbar sein.

Jeder Trainingsplatz muss Umkleidekabinen mit Platz für 25 Personen aufweisen, die mit individuellen Sitztoiletten ausgestattet sind.

## **7. SPIELORGANISATION**

### **7.1. Spielvorkehrungen**

Mindestens acht Balljungen oder -mädchen müssen für jedes Spiel zur Verfügung stehen.

Für jedes Spiel müssen zehn Spielbälle zur Verfügung stehen.

### **7.2. Countdown am Spieltag**

Folgender Countdown (in Minuten vor dem Anstoss) ist einzuhalten:

- 90'           Ankunft der Teams, Schiedsrichterinnen und des offiziellen UEFA-Delegierten / Schiedsrichterbeobachters im Stadion
- 60'           Übergabe des Spielblatts an die Schiedsrichterin
- 45' bis -10' Aufwärmen auf dem Spielfeld
- 10'           Die Teams kehren in die Umkleidekabine zurück
- 4'            Kontrolle der Stollen (im Korridor)
- 3'            Die Teams laufen auf das Spielfeld ein und reihen sich vor der VIP-Tribüne auf
- 3'            Wenn die Teams das Spielfeld betreten, wird die UEFA-Frauenpokal-Hymne eingespielt
- 2'15         Händeschütteln der Teams

- 1'30 Teams stellen sich nach Abschluss des Händeschüttelns für das Teamfoto auf; Teamfoto
- 0'30 Münzwurf – Schiedsrichterinnen und Spielführerinnen
- 0' Anstoss

Die genaue Zeit für die Kontrolle der Stollen und das Einlaufen auf das Spielfeld kann entsprechend der Entfernung zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld jeweils angepasst werden.

## **8. TRANSPORT**

Die Teams, internationalen Schiedsrichterinnen und UEFA-Vertreter müssen bei ihrer Ankunft im Gastgeberland empfangen und ins Hotel gebracht werden. Auch bei ihrer Abreise müssen sie von ihrer Unterkunft zu ihrem Abfahrtsort gebracht werden.

Der Ausrichter stellt den Teams folgendes Fahrzeug zur Verfügung:

- einen modernen Bus mit 50 Sitzplätzen (mit Klimaanlage) und einem Fahrer für die gesamte Dauer des Turniers.

Der Verband des Ausrichters stellt den Schiedsrichterinnen und UEFA-Vertretern folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

- zwei Personentransporter (Minibusse mit 6-8 Plätzen) mit Fahrern.

Grundsätzlich reisen die UEFA-Vertreter mit den Schiedsrichterinnen.

## **ANHANG III: Fairplay-Bewertung**

### **Einführung**

1. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spielerinnen, Teamoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.
2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Juni bis 31. Mai ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Teams mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (die Mindestzahl entspricht dem Quotienten zwischen der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten. Als Belohnung für deren exemplarisches Fairplay-Verhalten erhalten höchstens drei Landesverbände, die einen vorher bestimmten Wert erreichen (durchschnittlich acht oder mehr Punkte), je einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauf folgenden Spielzeit zugesprochen. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz dem bestklassierten, nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Team des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.
3. Der Delegierte soll nach dem Spiel, für das er aufgeboten wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay ausfüllen. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit der Schiedsrichterin und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt die Schiedsrichterin den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

### **Bewertungsmethoden**

4. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Teams in sechs Kriterien (Bestandteile) unterteilt. Die Bewertung soll sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Teams positives Verhalten zeigen.

### a) Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

#### 5. **Rote und gelbe Karten.** Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn eine Spielerin, die mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch eine Spielerin, die bereits mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

#### 6. **Positives Spiel**

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

##### **Positive Aspekte:**

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das Zielresultat (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist.

##### **Negative Aspekte:**

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

## 7. **Respekt vor dem Gegner**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspielerinnen und alle sonst am Spiel Beteiligten den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spielerinnen gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der Delegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die der Schiedsrichterin entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einer verletzten Gegenspielerin helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, das jedoch jeder besonderen positiven Haltung oder Geste dem Gegner gegenüber entbehrt, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

## 8. **Respekt vor der Schiedsrichterin**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielerinnen erwartet, dass sie die Schiedsrichterinnen (einschliesslich der Schiedsrichterassistentinnen und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit «roten und gelben Karten» sollte vermieden werden. Der Delegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung der Schiedsrichterin gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber der(den) Schiedsrichterin(nen), sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

## 9. **Verhalten der Teamoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Teamoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihres Teams angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spielerinnen anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Teamoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spielerinnen beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne eine besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

10. **Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fußballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg eines Teams beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Teams durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und die Schiedsrichterin zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, sogar wenn er der Sieger ist. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, die Schiedsrichterin oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans des betreffenden Teams anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

**b) Die Gesamtbewertung**

11. Die Gesamtbewertung eines Teams erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
12. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans eines bestimmten Teams unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Team 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Team 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

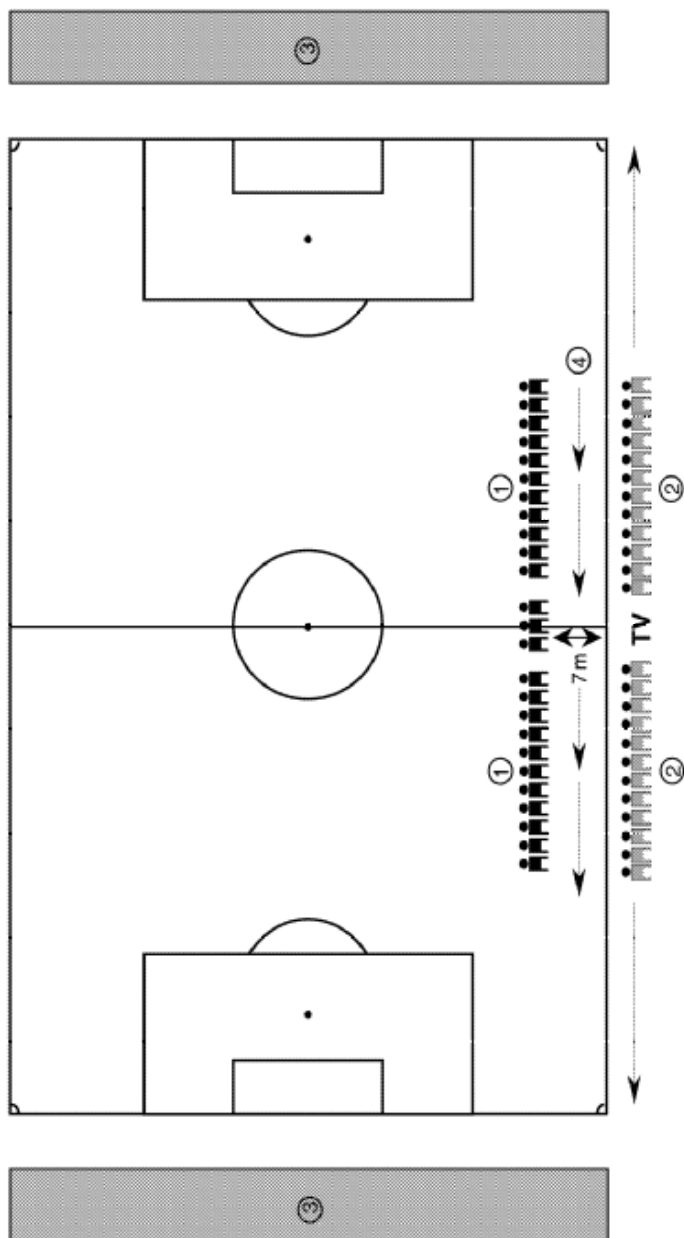
13. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der Delegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Teams geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichterinnen oder anderen Personen hervorzuheben.

## **ANHANG IV: Berechnungsmodus der Koeffizientenrangliste**

1. Die Plätze im UEFA-Frauenpokal werden wie folgt zugeteilt:
  - Der Titelhalter ist automatisch qualifiziert. Der Landesverband des Titelhalters kann einen zweiten Vertreter zum Wettbewerb anmelden. Dabei handelt es sich vorbehaltlich der Zustimmung der UEFA entweder um den Sieger oder den Zweitplatzierten der nationalen Meisterschaft oder des Pokalwettbewerbs für Frauen.
  - Die anderen Verbände stellen je einen Vertreter.
2. Die Vereine aus den Verbänden mit den niedrigsten Koeffizienten müssen die erste Qualifikationsrunde bestreiten.
3. Das Setzen für die Auslosung erfolgt auf der Grundlage der Koeffizientenrangliste, die drei Spielzeiten abdeckt. Dieses Klassement des UEFA-Frauenpokals wird jedes Jahr neu erstellt, wobei jeweils die älteste Spielzeit als Berechnungsgrundlage entfällt.
4. Punkte werden folgendermassen vergeben:
  - 2 Punkte für einen Sieg (1 Punkt für Spiele der ersten Qualifikationsrunde)
  - 1 Punkt für ein Unentschieden ( $\frac{1}{2}$  Punkt für Spiele der ersten Qualifikationsrunde)
  - 0 Punkte für einen Sieg

Für das Erreichen der Viertelfinal-, Halbfinal- oder Endspielbegegnungen wird dem entsprechenden Verein für jede Runde ein zusätzlicher Punkt gutgeschrieben.
5. Die von den vertretenen Vereinen jedes Verbandes pro Spielzeit erzielten Punkte werden zusammengezählt und durch die Gesamtzahl der teilnehmenden Vereine des gleichen Verbandes geteilt, um den Koeffizienten des betreffenden Landesverbandes zu ermitteln.
6. Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.
7. Bei Koeffizientengleichheit entscheidet die UEFA-Administration endgültig unter Berücksichtigung der Resultate des jeweiligen Vereins der letzten Spielzeit. Solche Entscheide sind endgültig.
8. Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar gemäss dem von der UEFA gewerteten Resultat. Schüsse von der Strafstossmarke zur Ermittlung des qualifizierten Teams oder des Siegers haben keinen Einfluss auf das für die Wertung massgebende Spielergebnis.
9. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

## ANHANG Va : Medienanordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

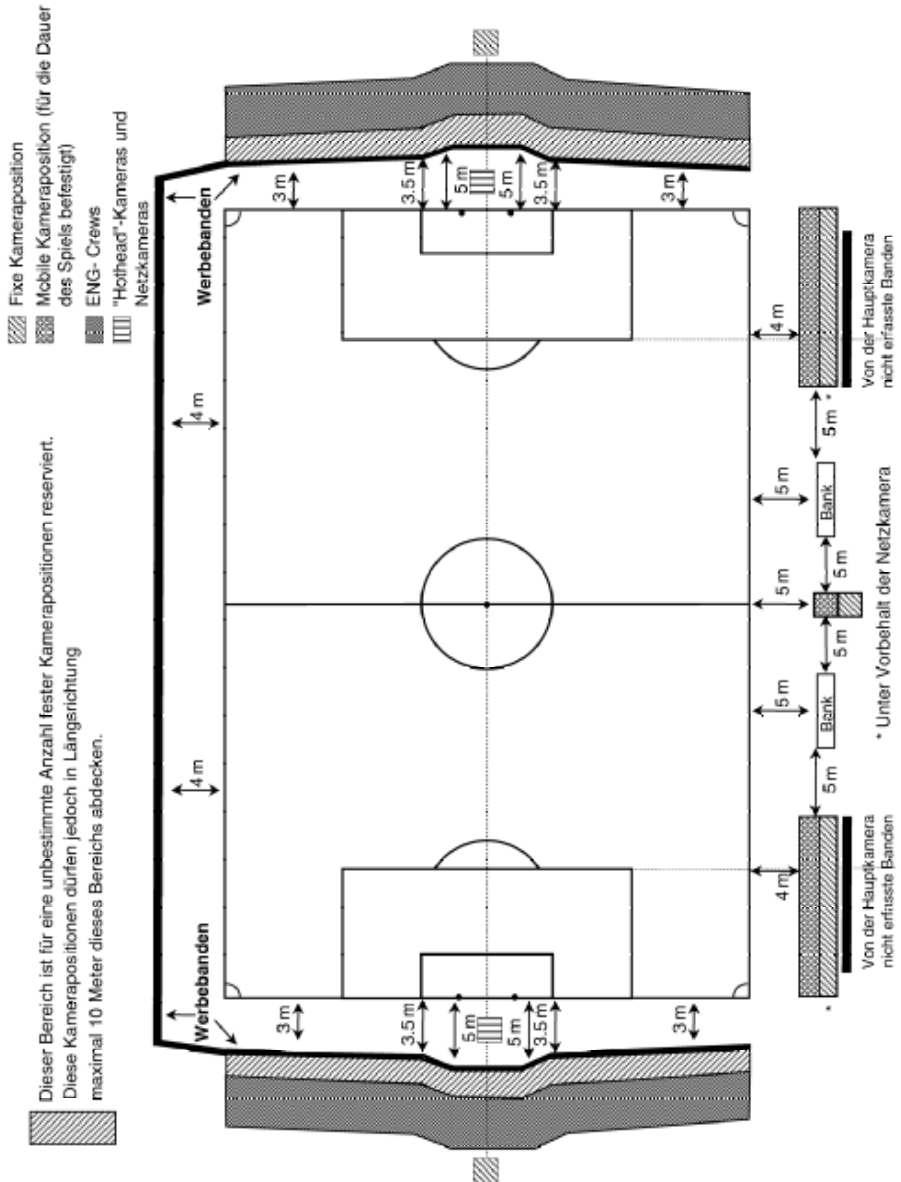
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Vertreter während des Spiels

**Wichtig:** Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

## ANHANG Vb: TV-Kamerapositionen



## ANHANG VI: Bezeichnung von Schiedsrichterinnen

### 1. Miniturniere der Qualifikationsrunde

Die UEFA bezeichnet 3 Schiedsrichterinnen aus drei Ländern (z.B. GER, POL, SUI) sowie 3 Schiedsrichterassistentinnen, 1 aus jedem dieser Länder. Die 3 Schiedsrichterassistentinnen werden von den Verbänden der 3 Schiedsrichterinnen vorgeschlagen.

Der Ausrichterverband bezeichnet 1 Ersatzschiedsrichterin (vierte Offizielle) sowie 1 Schiedsrichterassistentin, grundsätzlich für das gesamte Turnier.

Muss die Schiedsrichterin ersetzt werden, tritt die vierte Offizielle an ihre Stelle.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

<b>Spiel</b>	<b>Schiedsr.</b>	<b>Schiesr.assistentinnen</b>	<b>Vierte Offizielle (Ersatzschiedsr.)</b>
Spanien – Italien	Schiedsr. GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsr. POL
Kroatien – Malta	Schiedsr. SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsr. <i>ESP</i>
Malta – Italien	Schiedsr. POL	Assistent POL / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsr. <i>ESP</i>
Kroat – Spanien	Schiedsr. GER	Assistent GER / Assistent SUI	Schiedsr. SUI
Italien – Kroatien	Schiedsr. SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsr. <i>ESP</i>
Malta – Spanien	Schiedsr. POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsr. GER

### 2. Viertelfinalbegegnungen

Die UEFA bezeichnet 1 Schiedsrichterin und 2 Schiedsrichterassistentinnen aus demselben Land. Die 2 Schiedsrichterassistentinnen werden vom Verband der Schiedsrichterin vorgeschlagen.

Der Ausrichterverband bezeichnet 1 Ersatzschiedsrichterassistentin (vierte Offizielle).

Muss die Schiedsrichterin ersetzt werden, leitet die erste Schiedsrichterassistentin das Spiel weiter; die zweite Schiedsrichterassistentin übernimmt die Rolle der ersten Schiedsrichterassistentin und die vierte Offizielle springt für die zweite Schiedsrichterassistentin ein.

### 3. Halbfinal- und Endspielbegegnungen

Die UEFA bezeichnet 1 Schiedsrichterin sowie 2 Schiedsrichterassistentinnen und 1 vierte Offizielle (Ersatzschiedsrichterin) aus demselben Land. Die Schiedsrichterassistentinnen und die vierte Offizielle werden vom Verband der Schiedsrichterin vorgeschlagen.

Muss die Schiedsrichterin ersetzt werden, tritt die vierte Offizielle an ihre Stelle.

## ANHANG VII: Dopingkontrollen – Anerkennung und Einverständnis

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die sie beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere anerkennt sie, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anwenden zu dürfen.

Die unterzeichnende Spielerin anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Sie anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass sie jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerben).

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie eine solche Beschwerde dem TAS innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Die Unterzeichnende/n hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name der Spielerin  
(Nachname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum  
(Tag/Monat/Jahr)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Spielerin

\_\_\_\_\_  
Name des gesetzlichen Vertreters  
(Nachname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

## INDEX

Ankunft der Schiedsrichterinnen.....	28	Mediananordnung bei UEFA-	
Ankunft der Teams .....	11, 12	Spielen .....	50
Anmeldetermine .....	23	Medienvorkehrungen .....	17
Anmeldeverfahren .....	24	Mobile Stadionsdächer .....	15
Anmeldung .....	1	Offizieller Ball .....	27
Anmeldung neuer Torhüterinnen....	24	Organisation seitens der UEFA .....	4
Artikel, die nicht zur Spielkleidung		Organisation und Durchführung	
gehören – Endspiel .....	27	von Miniturnieren.....	38
Ausnahmen betreffend		Pause vor Verlängerung .....	21
infrastrukturelle Kriterien .....	13	Pflichten der Vereine .....	2
Auswärtstore .....	10	Pokal.....	4
Bälle .....	15	Protest .....	30
Bedingungen für die Stadien .....	12	Punktegleichheit .....	8
Berechnungsmodus der		Schiedsgericht des Sports (TAS)....	35
Koeffizientenrangliste.....	49	Schiedsrichter-Begleitperson .....	29
Berufungen.....	31	Schiedsrichterbericht .....	29
Bezeichnung von Schieds-		Schiedsrichterinnen .....	28
richterinnen .....	28, 52	schlechtes Wetter .....	15
Disziplinarrecht und -verfahren.....	29	Schlussbestimmungen.....	36
Doping .....	31	Schüsse von der Strafstossmarke ..	22
Endspielbegegnungen.....	9	Schutz- und Urheberrechte.....	35
Ersetzen von Spielerinnen auf dem		Setzen von Vereinen .....	7
Spielblatt.....	21	Spezielles Material.....	27
Europäischer Frauenfußball-		Spielabbruch.....	16
Spielkalender der UEFA 2007/08	37	Spiel-Administration.....	10
Fairplay.....	44	Spielberechtigung .....	22
Farben .....	26	Spielblatt .....	20
Finanzielle Bestimmungen .....	31	Spielerauswechslungen .....	20
Gelbe und rote Karten .....	30	Spielerliste .....	24
Genehmigungsverfahren .....	25	Spielernummern .....	24
Grossbildschirme.....	14	Spielmodus .....	8
Gruppenbildung.....	7	Spielregeln.....	20
Halbfinalbegegnungen .....	9	Spielvorkehrungen .....	16
Halbzeitpause.....	21	Sponsor .....	26
Hemdsponsor .....	26	Stadionfragebogen .....	13
Höhere Gewalt .....	16	Stadioninspektionen .....	13
Karten.....	30	Stadionzertifikat .....	13
Kommerzielle Rechte .....	33	Transfer im Verlauf einer Spielzeit..	24
Krankheit, Verletzung .....	29	TV-Kamerapositionen .....	51
Kunstrasen .....	14	Überzüge .....	27
Losentscheid .....	8	UEFA-Ausrüstungsreglement .....	25
Medaillen .....	4	UEFA-Rechtspflegeordnung .....	29

Uhren.....	14
Unbespielbarkeit der Spielfelder.....	15
Unvorhergesehene Fälle .....	35
Verantwortung der Verbände und Vereine .....	5
Verlängerung.....	10
Versicherung .....	6

Verwertung der kommerziellen Rechte.....	33
Viertelfinalbegegnungen .....	9
Weigerung zu spielen .....	12
Wettbewerbslogo .....	26
Wettbewerbsmodus .....	7

UEFA  
Route de Genève 46  
CH-1260 Nyon 2  
Switzerland  
Telephone +41 848 00 27 27  
Telefax +41 848 01 27 27  
uefa.com

Union des associations  
européennes de football

